



Kofinanziert von der
Europäischen Union

StAF

STEIRISCHE ARBEITS-
FÖRDERUNGSGESELLSCHAFT

Fragen und Antworten zum Förder-Call 245 „Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellung M1)“, veröffentlicht am 18.06.2026

Stand 17.07.2026

FRAGE:

Im veröffentlichten Callpaper steht, dass die nationale Ko-Finanzierung von der:dem Förderwerber:in selbst beizubringen ist. Was bedeutet das?

ANTWORT:

Im ESF+ setzt sich das Förderbudget für konkrete Calls und Projekte grundsätzlich aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen zusammen – es wird ko-finanziert.

Bei diesem Fördercall beträgt die Höhe des ESF+-Ko-Finanzierungsanteil max. 40% der förderfähigen Kosten. Dieser Betrag steht fest und wird über die ZwiSt ausbezahlt.

Der nationale Ko-Finanzierungsbetrag muss infolge 60% der förderfähigen Kosten abdecken. Hier steht noch nicht fest, wer diesen Beitrag leistet. Es ist Aufgabe der Förderwerbenden, eine:n nationalen:n Fördergebende:n für die Projektidee zu begeistern. Diese oder dieser stellt dann eine Absichtserklärung (siehe Vorlage in den Beilagen zum Call) aus, die bei Antragstellung vorgelegt werden muss. Die Absichtserklärung besagt, dass die:der nationale Fördergebende das Projekt ko-finanzieren wird, wenn es durch den ESF+ ausgewählt, genehmigt und ko-finanziert wird. Sie besagt auch, dass sich die:der nationale Fördergebende dem übergeordneten Fördervertrag und den Regeln des ESF+ unterwirft.

Der nationale Ko-Finanzierungsbetrag kann auch über private Mittel gedeckt werden, wenn deren Verfügbarkeit durch die:den Förderwerbenden nachgewiesen werden kann.

Achtung, wichtig: die nationale Kofinanzierung darf keine Mittel enthalten, die aus einem anderen EU-Fonds stammen!